

Positionspapier des BVDVA zum Thema Fremdbesitzverbot

Der Bundesverband Deutscher Versandapotheken (BVDVA) als Zusammenschluss innovativer Apotheker und Pharmadistributions-Unternehmer bekennt sich ausdrücklich zur inhabergeführten Apotheke. Das geltende Fremdbesitzverbot für Apotheken sowie den nur eingeschränkt zulässigen Mehrbesitz gilt es auch nach Überzeugung der Mitglieder des BVDVA aufrecht zu erhalten. Zugleich spricht sich der BVDVA allerdings für einen pragmatischen und vorausschauenden Umgang mit dem von vielen Beobachtern für wahrscheinlich erachteten Szenario aus, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 30. März 2007 hin das Fremdbesitzverbot für Apotheken, wie es im deutschen Apothekengesetz geregelt ist, für unvereinbar mit der europäischen Niederlassungsfreiheit erklären könnte. Die Landesvertretungen der Apotheker und die deutsche Gesundheitspolitik sind aufgefordert, vorsorglich schon jetzt einen ordnungspolitischen Rahmen für den Fall einer Freigabe des Fremdbesitzes durch den EuGH zumindest zu diskutieren. Auch der BVDVA wird sich konstruktiv und praxisorientiert an einer solchen Diskussion beteiligen.

Im Einzelnen vertritt der BVDVA folgende Positionen zum gegenwärtigen Stand und zur möglichen künftigen Entwicklung des Fremd- und Mehrbesitzverbots:

- Das Verbot des Fremdbesitzes und die nur beschränkte Zulassung des Mehrbesitzes im deutschen Apothekenrecht haben sich bewährt.
 - Der BVDVA unterstützt alle Bemühungen, das Fremd- und Mehrbesitzverbot und damit das bewährte Modell der inhabergeführten Apotheke aufrecht zu erhalten.
 - Den Fremdbesitz abzulehnen, rechtfertigt es jedoch nicht, die Augen vor der Möglichkeit eines nach Auffassung vieler Beobachter
-

zumindest nicht unwahrscheinlichen Zufallbringens des Fremdbesitzverbots durch den EuGH zu verschließen.

- Eine entsprechende für Ende 2008 erwartete Entscheidung des EuGH droht anderenfalls eine Eigendynamik auszulösen, die zu einer ungezügelten Bildung von Apothekenketten in Deutschland führen könnte und ggf. sogar die Gefahr birgt, dass Arzneimittel immer stärker in der Öffentlichkeit als vermeindliche „Konsumgüter“ wahrgenommen werden. Eine solche öffentliche Wahrnehmung muss zwingend verhindert werden, denn sie führt mittelbar zur potenziellen Patientengefährdung.
- Um eine solche Ausbreitung des Fremd- und Mehrbesitzes in Wild-West-Manier zu verhindern, fordert der BVDVA die Landesvertretungen der Apotheker und die deutsche Gesundheitspolitik dazu auf, vorsorglich schon jetzt vorausschauend tätig zu werden und einen ordnungspolitischen Rahmen für den Fall einer Freigabe des Fremdbesitzes durch den EuGH zu skizzieren und zu diskutieren.
- Ein solcher ordnungspolitischer Rahmen sollte zunächst eine etwaige für grenzüberschreitende Sachverhalte ergehende Entscheidung des EuGH pro Fremdbesitz auch auf alle inländischen Apotheken erstrecken, um eine Inländerdiskriminierung zu vermeiden, wie dies auch bereits bei der Freigabe des Arzneimittelversands geschehen ist.
- Auch wenn das beim EuGH anhängige Verfahren unmittelbar nur das Fremdbesitzverbot betrifft und nicht auch das Mehrbesitzverbot, so sollte für den Fall einer vom EuGH geforderten Freigabe des Fremdbesitzes auch der unbeschränkte Mehrbesitz zugelassen

werden. Denn abgesehen davon, dass rechtslogisch mit dem Fremdbesitzverbot auch das Mehrbesitzverbot steht und fällt, drohen anderenfalls nur weitere Umgehungsversuche, Rechtsstreitigkeiten und damit weitere, gerade zu Lasten der inhabergeführten Apotheken gehende Rechtsunsicherheit.

- Eine Freigabe des Fremd- und Mehrbesitzes darf nicht zu Einschränkungen beim Arzneimittelversand führen. Insbesondere besteht auch unter diesem Blickwinkel kein Anlass, die Zulässigkeit des Versands von RX-Arzneimitteln in Frage zu stellen.
- Im Gegenteil: Gerade der Arzneimittelversand wäre für inhabergeführte Apotheken ein Chance, sich im Wettbewerb gegen im Fremdbesitz stehende Apothekenketten erfolgreich zu positionieren.
- Damit die deutschen Versandapotheken ihre Wettbewerbsfähigkeit voll ausspielen können, sollte das für die Abgabe von RX-Arzneimittel an Endverbraucher geltende Rabattverbot aufgehoben werden und die Arzneimittelpreisverordnung insoweit nur noch Höchstzuschläge vorschreiben. Dieses bedingt jedoch auch, dass Apotheken berechtigt sind, Einkaufskonditionen von RX - Arzneimitteln mit dem Großhandel und der Industrie uneingeschränkt vereinbaren zu können.
- Eine Freigabe von Rabatten im RX-Bereich ist auch deshalb geboten, um die derzeit bestehende Diskriminierung deutscher Versandapotheken zu beseitigen, die sich aus der Rechtsprechung einzelner Gerichte ergibt, wonach die Arzneimittelpreisverordnung von Apotheken aus anderen Mitgliedstaaten der EU beim Arzneimittelversand nach Deutschland nicht zu beachten sei.

- Gerade im Fall einer europarechtlich vorgegebenen Freigabe des Fremd- und Mehrbesitzes muss sichergestellt werden, dass die strengen gesetzlichen Anforderungen an den ordnungsgemäßen Betrieb einer Apotheke, wie sie vor allem in der Apothekenbetriebsordnung festgelegt sind, aufrechterhalten und konsequent überwacht werden. Dies gilt insbesondere auch für die personellen und räumlichen Anforderungen an den Betrieb einer Apotheke, die Abgabemodalitäten etc.. Eine Zulassung des Fremdbesitzes erfordert es nicht, dass Apotheken zu „Drugstores“ mutieren, die von Drogerien oder dem Lebensmitteleinzelhandel praktisch kaum noch zu unterscheiden sind oder künftig gar vollständig in Lebensmittelmärkten und Discountern aufgehen. Denn Arzneimittel sollten nicht wie Konsumgüter gehandelt werden und deshalb auch nicht in überwiegend Konsumgüter geprägtem Umfeld präsentiert und aktiv abgegeben werden.
- Ein ordnungspolitischer Rahmen für den Fall einer Freigabe des Fremdbesitzes durch den EuGH sollte schließlich geeignete Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass von Herstellerkonzernen Strukturen im Gesundheitswesen entstehen, bei denen Herstellung, Vertrieb und Abgabe von Arzneimitteln unmittelbar oder mittelbar in einer Hand liegen.
- Der BVDVA wird sich an der Diskussion und der Gestaltung eines solchen ordnungspolitischen Rahmens für den Fall einer Freigabe des Fremdbesitzes durch den EuGH beteiligen.

Stand: 24. April 2008